



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung und Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

hier: **Errichtung einer Halle, zwei Tanks für je 20 m³ flüssige Abfälle,
zwei Silos für je 50 m³ Schüttgüter, Adsorptionsanlagen
auf Basis Aktiv-Kohlefilter und Bio-Filter sowie
Änderungen der Anlagenparameter**

am Standort in Gommern, OT Ladeburg

für die Firma
Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG

vom 05.12.2014
Az: 402.3.9-44008/13/88
Anlagen-Nr. D0745

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	Seite 4
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Baurecht	Seite 5
	3. Immissionsschutzrecht	Seite 6
	4. Arbeitsschutzrecht	Seite 8
	5. Wasserrecht	Seite 10
	6. Abfallrecht	Seite 10
	7. Naturschutzrecht	Seite 25
	8. Betriebseinstellung	Seite 26
IV	Begründung	Seite 27
	1. Antragsgegenstand	Seite 27
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 27
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 28
	2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	Seite 29
	3. Entscheidung	Seite 30
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 30
	4.1 Allgemein	Seite 30
	4.2 Baurecht	Seite 30
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 31
	4.4 Abfallrecht	Seite 32
	4.5 Naturschutzrecht	Seite 35
	4.6 Betriebseinstellung	Seite 35
	5. Kosten	Seite 35
	6. Anhörung	Seite 36
V	Hinweise	Seite 38
	1. Allgemein	Seite 38
	2. Baurecht	Seite 38
	3. Arbeitsschutzrecht	Seite 38
	4. Wasserrecht	Seite 39
	5. Abfallrecht	Seite 40
	6. Zuständigkeiten	Seite 40
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 41
Anlagen		
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 42
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 48
Anlage 3	Verteiler	Seite 51

I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU wird auf Antrag der Firma

**Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
OT Ladeburg
Friedensstraße 19
39279 Gommern**

vom 11.12.2013 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 20.12.2013) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 15.09.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

hier: **Errichtung und Betrieb einer Halle, zweier Tanks für je 20 m³ flüssige Abfälle, zweier Silos für je 50 m³ Schüttgüter, Adsorptionsanlagen auf Basis Aktiv-Kohlefilter und Bio-Filter sowie Änderungen der Anlagenparameter**

auf dem Grundstück in 39279 Gommern, OT Ladeburg

**Gemarkung: Ladeburg
Flur: 7
Flurstück: 123/34**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage in den folgenden Betriebseinheiten (BE):

Lagerbereich

- | | | |
|---------------|---------------------------|-----|
| • BE-Nr.: 195 | Silolager für Schüttgüter | neu |
| • BE-Nr.: 205 | Tanklager II | neu |

Behandlungsanlage

- | | | |
|-------------------|-------------------------------------|----------|
| • BE-Nr.: 170 | Konditionierungsanlage | entfällt |
| • BE-Nr.: 170/190 | Dekanter- u. Konditionierungsanlage | neu |
| • BE-Nr.: 175 | Abluftbehandlungsanlage | neu |
| • BE-Nr.: 190 | Dekanteranlage | entfällt |

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

4. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.10.2017 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Baubeginns und die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Betreiber hat den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Abfallbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Die Prüfung der statischen Berechnung erfolgte durch Obering. Prof. Dipl.-Ing. (TU) Dieter Beyer, Prüfungsinieur für Baustatik. Der Prüfbericht Nr. 7540 vom 19.06.2014 und die geprüfte statische Berechnung sind Bestandteil der Genehmigung. Die in diesem Prüfbericht gemachten Angaben sowie die Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

Mit der konstruktiven Bauüberwachung ist ebenfalls Obering. Prof. Dipl.-Ing. (TU) Dieter Beyer beauftragt. Abnahmen und Kontrollen sind durch den Bauleiter rechtzeitig anzuzeigen.

Vor Nutzungsbeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Schlussbericht des Prüfstatikers vorzulegen.

- 2.2 Der Bauherr hat der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung vorzulegen. Diese Benennung ist vom Bauherren und Bauleiter zu unterschreiben.

- 2.3 Der Bauleiter hat zur Fertigstellung schriftlich zu bestätigen, dass die Errichtung des Bauvorhabens dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht.

- 2.4 Die Anschlüsse für die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Baubeginn mit den zuständigen Versorgungsbetrieben abzustimmen.

- 2.5 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche des Gebäudes von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unter Einhaltung des genehmigten Grenzabstandes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein; § 71 Abs. 7 i. V. m. § 57 Abs. 2 BauO LSA.

- 2.6 Das Brandschutzkonzept für die Erweiterung der Konditionierungsanlage, aufgestellt durch die UCM Umwelt Consult Magdeburg GmbH, Dipl.-Ing. Mario Peine vom 6. Mai 2014 ist Bestandteil der Bauvorlagen.

Die darin getroffenen Festlegungen sind bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme vollinhaltlich umzusetzen.

- 2.7 Für die geplante Schwerschaumlöschanlage sowie die Inertisierungsanlage sind dem Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Funktionsbeschreibungen einschließlich Systemzeichnungen vor Nutzungsbeginn vorzulegen. Die erforderliche Fachkompetenz der Planer der benannten Anlagen wird vorausgesetzt.

Die Technik und Planung der Feuerlöschanlagen und ihrer aufeinander abgestimmten Bauteile einschließlich der zur Branderkennung und Brandmeldung notwendigen Einrichtungen bilden ein komplexes System, welches aufeinander abzustimmen ist. Die für die Errichtung der Gesamtanlage federführende Firma ist vor Baubeginn zu benennen.

- 2.8 Auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten und beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen vor Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

- 2.9 Der Feuerwehrplan einschließlich der Gefahrstoffliste ist fortzuschreiben und vor Fertigstellung mit dem Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abzustimmen (per E-Mail möglich).

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Luftreinhaltung

Emissionsbegrenzungen

3.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

3.1.2 Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten (Pkt. 5.4.8.11.2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)).

3.1.3 Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung aller Betriebszustände und aller Teilanlagen an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Karl-Marx-Straße 38, Wohnhaus im Außenbereich) eine Geruchszusatzbelastung von 2,2 Prozent nicht überschritten wird.

Im Bereich der Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Ladeburg ist eine Geruchszusatzbelastung von max. 1 Prozent zulässig.

Bei diesem Wert handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

Auf Verlangen (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden) ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, die Einhaltung des Geruchsimmissionswertes durch olfaktometrische Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen.

Messung

3.1.4 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung (NB) 3.1.2 genannte Emissionsbegrenzung ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 26 BImSchG durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen. Zwei Exemplare des Prüfberichtes sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde direkt zuzustellen.

3.1.5 Jeweils drei Jahre nach der letzten Messung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

3.1.6 Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen ist ein Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Grundsätze der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe 2008 - 1) zu beachten.

3.1.7 Spätestens einen Monat vor Durchführung der Einzelmessungen ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein von der beauftragten Messstelle erarbeiteter Messplan in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Dies gilt für die erstmaligen und wiederkehrenden Messungen sowie der Messungen nach wesentlichen Änderungen.

3.1.8 Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.9 Das Messprogramm der Einzelmessungen nach NB 3.1.4 ist unter Einsatz von Messseinrichtungen und Messverfahren durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

3.1.10 Sollten die Messungen zeigen, dass eine oder mehrere Emissionsbegrenzungen von der Anlage nicht eingehalten werden, sind unverzüglich technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchzuführen.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden. Der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist unzulässig.

3.2.2 Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen. Ausgenommen davon sind nachts PKW-Fahrten zu den Mitarbeiterparkplätzen.

3.2.3 Die Bauschalldämmmaße R'_w der Umfassungsbauteile der Konditionierungshalle müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

Stahlblechdach/-wände	22 dB
Rolltore	11 dB
Brandschutzwände	51 dB

3.3 Störfallvorsorge

3.3.1 Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß §§ 3 bis 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen.

3.3.2 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.

3.3.3 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist. Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

- Errichtung der neuen Betriebseinheiten in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen,
- Beurteilung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV bezogen auf die Änderungen (formale und inhaltliche Prüfung),
- Prüfung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes,
- Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen,
- Wirk- und Funktionssicherheit der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen,
- Vollständigkeit der Sachverständigen- und Sachkundigenprüfungen,
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation auf Vorhandensein und in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall, wie Betriebsanweisungen,
- Vorhandensein der erforderlichen Regelungen zur Bedienung, Wartung und Instandhaltung.

3.3.4 Die Prüfungen sind von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

3.3.5 Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Bericht zusammenzustellen und der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen zu übergeben.

4. Arbeitsschutzrecht

4.1 Die elektrische Anlage ist gemäß der einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu installieren und ständig danach zu betreiben.

Bescheinigungen darüber sind zur Schlussabnahme vorzulegen.

4.2 Fluchtwege sind zu kennzeichnen. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Sie sind in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen (z.B. Rettungszeichenleuchte od. nachleuchtende Zeichen) und müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Bei kraftbetätigten Türen in Rettungswegen muss die Entriegelung für das Öffnen der Tür von Hand ohne Hilfsmittel leicht erreichbar sein. (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang, Ziff. 2.3)

4.3 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.8)

4.4 Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung je nach Art der Tätigkeit durchzuführen und zu dokumentieren. (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV))

4.5 Auf der Grundlage einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend § 6 der BetrSichV ein Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme zu erstellen.

4.6 In den explosionsgefährdeten Bereichen sind Schutzmaßnahmen zu treffen, welche die Gefahr der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder einschränken oder die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken. (§ 12 Abs.1 BetrSichV)

4.7 Rohrleitungen und andere Anlagenteile müssen gegen elektrostatische Aufladungen, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen können, gesichert sein. Das Entleeren von Transportbehältern muss so vorgenommen werden, dass Gefahren durch elektrostatische Aufladungen nicht entstehen. (§ 12 Abs.1 BetrSichV)

Insgesamt sind gefährliche elektrostatische Aufladungen im Rahmen des betrieblich Möglichen zu vermeiden. (Anhang 4 BetrSichV)

4.8 Maschinen und Aggregate müssen den Forderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) (CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung in deutscher Sprache) entsprechen.

- 4.9 Während der Arbeitszeit muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur herrschen, beispielsweise in Arbeitsräume mit
- überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C
 - überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 17 °C
 - schwere Arbeit im Stehen/Gehen 12 °C
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.5, ASR A3,5)
- 4.10 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung sowie der Zahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.6)
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen. (§ 3 Abs. 1 ArbSchG, § 4 Pkt. 2 ArbSchG)
- 4.11 Der Beurteilungspegel von Lärm am Arbeitsplatz darf 85 dB (A) nicht überschreiten. Bei Lärmexposition ist den Beschäftigten persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.7, § 3 ArbSchG)
- 4.12 Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten.
- Die Beleuchtungsanlage ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Erkennbarkeit der Rettungswege muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gesichert sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.4, ASR A 3.4)
- Bei künstlicher Beleuchtung sind mindestens folgende Nennbeleuchtungsstärken vorzusehen
- Anlage (Konditionierung/Dekanter) 300 Lux
 - Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge 150 Lux
 - Lagerräume 100 Lux
- 4.13 Leuchten im Außenbereich sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung ergibt. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, ASR A3.4)
- 4.14 Die Fußböden müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.5 Abs. 2 des Anhangs, ASR A1.5/1,2, BGR 181)
- 4.15 Kraftbetätigte Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - b) mit selbsttätigen Sicherungen ausgestattet sind,
 - c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.7 Abs. 7)
- 4.16 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für den Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.(§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.7 Abs. 6)
- 4.17 Alle Gruben sowie Pumpenschächte sind durch Geländer oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.

Abdeckungen müssen für die zu erwartende Belastung ausreichend tragfähig und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.5, 2.1)

- 4.18 Für die Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden ausgeführt werden können, müssen Arbeitsbühnen bzw. Wartungspodeste vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen die Arbeiten so ausgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Bei Absturzgefahren sind Umwehungen im erforderlichen Umfang anzubringen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 2.1)
- 4.19. Standplätze von Arbeitsplätzen, Arbeitsbühnen und Wartungspodeste müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.5 Absatz 2)
- 4.20 Durchfahrten sind durch einen mindestens 0,3 m hohen und mit einer gelbschwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrtschutz zu sichern. (BGR 234)

5. Wasserrecht

- 5.1 Die anfallenden flüssigen Stoffe aus der Dekanteranlage werden nicht als Abwasser sondern als Abfall bewertet.

6. Abfallrecht

- 6.1 Die abfallrechtliche Nebenbestimmung Nr. 5.2 und Nr. 5.3 des Bescheides vom 11. Dez. 1996, Aktenzeichen 56a-44008/80.1.1-16/96 entfallen vorbehaltlich künftiger Regelungen auf der Grundlage von § 13 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- 6.2 Die abfallrechtliche Nebenbestimmung Nr. 5.4 des Bescheides vom 11. Dez. 1996, Aktenzeichen 56a-44008/80.1.1-16/96 wird auf Grund der Aufhebung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) gegenstandslos. Die Zulässigkeit der Annahme von Abfällen richtet sich nunmehr nach den zugelassenen Abfallarten gemäß der NB 6.3 i. V. m. § 3 der Nachweisverordnung (NachwV).
- 6.3 Satz 1 der abfallrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 5.1 des Bescheides vom 11. Dez. 1996, Aktenzeichen 56a-44008/80.1.1-16/96 wird antragsgemäß neu gefasst.

1. Zulässiger Abfallartenkatalog im Eingang der Gesamtanlage:

AVV	Abfallbezeichnung	Auflagen / Bemerkungen
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten	

	und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
030202*	chlororganische Holzschutzmittel	
030203*	metallorganische Holzschutzmittel	
030204*	anorganische Holzschutzmittel	
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	
050106*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
050115*	gebrauchte Filtertone	
050603*	andere Teere	
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
060102*	Salzsäure	
060103*	Flusssäure	
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
060106*	andere Säuren	
060199	Abfälle a. n. g.	nur anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen
060203*	Ammoniumhydroxid	
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
060205*	andere Basen	
060299	Abfälle a. n. g.	nur Laugen, Laugengemische und Beizen
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
060399	Abfälle a. n. g.	Salze, nitrat- und nitrithaltig

060404*	quecksilberhaltige Abfälle	
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
060704*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
060899	Abfälle a. n. g.	
060902	phosphorhaltige Schlacke	
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
061099	Abfälle a. n. g.	
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	
061199	Abfälle a. n. g.	nur Farbstoffe, anorganisch
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070199	Abfälle a. n. g.	
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	

070213	Kunststoffabfälle	
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
070299	Abfälle a. n. g.	
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
070499	Abfälle a. n. g.	
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmate-	

	rialien	
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
070599	Abfälle a. n. g.	
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
070699	Abfälle a. n. g.	
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
080199	Abfälle a. n. g.	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080319*	Dispersionsöl	
080399	Abfälle a. n. g.	
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	

080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
080417*	Harzöle	
080499	Abfälle a. n. g.	
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
090104*	Fixierbäder	
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
100109*	Schwefelsäure	
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
100210	Walzzunder	
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	

100404*	Filterstaub	
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100503*	Filterstaub	
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100603*	Filterstaub	
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe ent-	

	halten	
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
110105*	saure Beizlösungen	
110107*	alkalische Beizlösungen	
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
110199	Abfälle a. n. g.	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die	

	unter 12 01 16 fallen	
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
130104*	chlorierte Emulsionen	
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	nur PCB-freie Hydrauliköle
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
130111*	synthetische Hydrauliköle	
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
130113*	andere Hydrauliköle	
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	nur Sandfangrückstände
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	

130701*	Heizöl und Diesel	
130702*	Benzin	
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
130802*	andere Emulsionen	
130899*	Abfälle a. n. g.	
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150107	Verpackungen aus Glas	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
160103	Altreifen	
160107*	Ölfilter	
160113*	Bremsflüssigkeiten	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	

160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
160601*	Bleibatterien	
160602*	Ni-Cd-Batterien	
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	
160604	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
160708*	ölhaltige Abfälle	
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
160799	Abfälle a. n. g.	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
170203	Kunststoff	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	

170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	nur Mineralfaserabfälle
170605*	asbesthaltige Baustoffe	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Be-	

	handlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190299	Abfälle a. n. g.	
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	nur Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	nur Öl- und Benzinabscheiderinhalte
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
191001	Eisen- und Stahlabfälle	
191002	NE-Metall-Abfälle	
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	

191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
191101*	gebrauchte Filtertone	
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
200113*	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*	Pestizide	
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
200125	Speiseöle und -fette	
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
200140	Metalle	

2. Behandlung von Abfällen, die aus dem Anlagenbetrieb resultieren:

Die durch den Anlagenbetrieb (hier: Abgasreinigungsanlage) anfallenden Abfallarten

- a) 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- b) 19 02 99 Abfälle a. n. g.

bestehen im vorliegenden Einzelfall aus verbrauchter Aktivkohle und verbrauchter biologischer Schüttung und können in der eigenen Betriebsstätte Ladeburg vor der Entsorgung behandelt werden.

- 6.4 Die Zwischenlagerung der Abfälle hat in den für die jeweilige Abfallart geeigneten Betriebseinheiten und Behältnissen zu erfolgen (Tanklager, Silo, BIG BAG´s, Kanister o. ä., die Aufzählung ist nicht abschließend).
- 6.5 Die Behandlung der Abfälle im Dekanter und in der Konditionierung hat in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 6.6 Nicht gefährliche Abfälle, deren Codierung nach AVV auf „99“ endet, sind je nach Erzeuger hinsichtlich ihrer individuellen Zusammensetzung mittels Deklarationsanalyse zu dokumentieren. Das betrifft auch die nicht gefährlichen Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abgasreinigungsanlage anfallen und in der eigenen Anlage der Betriebsstätte Ladeburg behandelt werden.
- 6.7 Die Entsorgung der aus der Abgasreinigung resultierenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, insbesondere wenn die Entsorgung innerhalb der Anlage der Betriebsstätte Ladeburg erfolgt.
Die sich aus der NachwV ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

7. Naturschutzrecht

- 7.1 Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 7.2 Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gemäß Kapitel 11 der Antragsunterlagen sowie der nachgereichten Unterlagen sind fachgerecht auszuführen.
- 7.3 Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat hinsichtlich der damit verbundenen Pflanzungen spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölzarten (d. h. Pflanzgut gewonnen in der Herkunftsregion, in der es verwendet werden soll) anzupflanzen. Die Anpflanzung ist einer einjährigen Fertigstellungspflege sowie einer zweijährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Die Durchführung einer fachgerechten Unterhaltungspflege ist mindestens für die Dauer des Betriebszeitraumes zu gewährleisten.
- 7.4 Die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Abnahme dieser Maßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der Unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

8. Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung.
- 8.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 8.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ladeburg bereits eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Neugenehmigung nach § 4 BImSchG wurde am 11.12.1996, Az.: 56a-44008/80.1.1-16/96 erteilt.

Mit Schreiben vom 11.12.2013 (Posteingang LVwA 20.12.2013) beantragte die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG am Standort Ladeburg. Um den wachsenden Herausforderungen hinsichtlich der Qualität der angelieferten Abfälle, deren Behandlung und Entsorgung gerecht zu werden, ist ein Umbau der Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik geplant.

In der neu zu errichtenden Halle werden die Arbeitsbereiche Konditionierung und Dekanter zusammengefasst. Die Entladung der LKW in Separationsschütten erfolgt dann nur noch bei geschlossenen Hallentoren. Durch die Errichtung von Adsorptionsanlagen auf Basis Aktiv-Kohlefilter und Bio-Filter sowie einer angepassten Abluftanlage sollen zukünftig Emissionen organischer Lösemitteldämpfe sowie Geruchs- und Staubemissionen wirksam vermieden bzw. reduziert werden.

Für den Arbeitsbereich Dekanter / Konditionierung ist eine Durchsatzleistung von 200 t/Tag geplant, bisher 140 t/Tag. Für die zeitweilige Lagerung werden die Lagermengen für die einzelnen Abfallarten flexibler gestaltet.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst im Einzelnen folgende Art und Umfang:

1. Errichtung einer Konditionierungshalle (Neubau) mit 3 Separationsschütten
2. Zusammenführung der BE 170 Konditionierung und der BE 190 Dekanter zur BE 170/190
3. Errichtung einer A-Kohle Filteranlage in Kombination mit einem Bio-Filter zur Abluftaufbereitung der BE 170/190 mit variablen Abluftmengen von 0 bis 25.000 m³/h
4. Errichtung von 2 Lagersilos für je 50 m³ Schüttgüter und 2 Lagertanks für je 20 m³ flüssige Abfälle im Außenbereich und Verknüpfung mit der BE 170/190

Die Gesamtlagermenge der Abfallbehandlungsanlage bleibt unverändert bei max. 920 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall.

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

Die Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall ist unter Nr. 5.1 und 5.5 im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate
 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Raumordnung/Landesentwicklung
 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Landkreis Jerichower Land
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Baubehörde
- Einheitsgemeinde Stadt Gommern
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 17.06.2014 in der Volksstimme, Ausgabe Burg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 6/2014 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.06.2014 bis einschließlich 24.07.2014 im Bauamt der Stadt Gommern und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 25.06.2014 bis einschließlich 07.08.2014 konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.08.2014 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung in der Volksstimme, Ausgabe Burg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 8/2014 bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Abfallbehandlungsanlage ist aufgrund der Lagermenge von gefährlichen Schlämmen größer 50 t unter der Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen. Danach ist für die Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchzuführen. Dabei ist festzustellen, ob das Verfahren auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich ca. 300 m südlich von Ladeburg (LK Jerichower Land). Ladeburg befindet sich ca. 6,6 km südlich von Möckern und ca. 7,6 km östlich von Gommern.

Der Anlagenstandort wird von drei Seiten (Westen, Osten, Süden) von Ackerflächen umgeben. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (einzelnes Wohnhaus) in Richtung Nordwesten beträgt ca. 200 m.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb eines Trinkwasser- bzw. Überschwemmungsgebietes.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Richtung	Abstand zur Anlage
Wasserschutzgebiet „Möckern Stiefelknecht“	nördlich	ca. 8.500 m
Teilfläche des EU Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“	nordöstlich	ca. 2.700 m
FFH Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	südwestlich	ca. 5.300 m

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Betriebsabläufe werden so durchgeführt, dass nur relativ geringe und lokal begrenzte Emissionen (Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe) entstehen.

Die neue Behandlungshalle wird mit einer Abgasbehandlung versehen, so dass sich die Emissionen der Anlage trotz Kapazitätserhöhung reduzieren werden.

Bisher wurden die Abkippvorgänge der LKW aufgrund unzureichender Platzverhältnisse bei offenen Hallentoren durchgeführt. Zukünftig finden die Abkippvorgänge in geschlossener Halle statt, so dass sich die Staub- und Schallemissionen der Anlage reduzieren werden. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen zur Nachtzeit wird die Anlage nur am Tage betrieben.

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen beeinträchtigt. Die o. g. Naturschutzgebiete befinden sich in verhältnismäßig großem Abstand zum Anlagenstandort. Unter Berücksichtigung der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für diese Schutzgebiete.

Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere- und Pflanzen sind daher nicht zu erwarten.

Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergerichtet und betrieben. Das Vorhaben hat auch im Fall einer Störung (z. B. Stofffreisetzung, Brand) aufgrund der großen Abstände zu Fließgewässern (Ziepra ca. 2.400 m, Ehle ca. 4.000 m) keinen nachteiligen Einfluss auf deren Beschaffenheit.

Die Versiegelung von ca. 250 m² Boden im Randbereich einer bestehenden Anlage hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Anlage und dazu gehörende Gebäude (Hallen) entsprechend vorbelastet, so dass sich durch die neue Halle keine relevanten Veränderungen ergeben werden.

Kultur- und Sachgüter werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht nachteilig beeinträchtigt.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Ladeburg verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe Nr. 8 am 15. August 2014 und auf ortsübliche Weise in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Bedingungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Baurecht

Bei der beantragten baulichen Anlage handelt es sich um ein Vorhaben i. S. des § 29 Baugesetzbuch (BauGB). Es gelten somit die §§ 30 - 37 BauGB.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen hat ergeben, dass das Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB zulässig ist.

Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB liegt nicht vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Das beantragte Vorhaben ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 19.02.2014, hier eingegangen am 21.02.2014, hat die Stadt Gommern das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhaltung

Die Beurteilung von Geruchsmissionen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 eingeführten Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008). Nach Abschnitt 3.1 der GIRL lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen. Für Wohnhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert von 0,15 (15%).

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsmissionsprognose (öko-control GmbH Schönebeck, Bericht Nr. 1-13-01-269, 12.12.2013). Darin werden die Geruchsmissionen der Anlage im Ist- und im Plan- Zustand gegenübergestellt. Dazu wurden am 20.11.2013 Geruchsmissionsmessungen in den Hallen 7 und 17 der bestehenden Anlage vorgenommen. Die Prognose der mittleren Geruchsmissionen aus den gemessenen Konzentrationen anhand von Luftwechselraten und Korrekturfaktoren erscheint dagegen hinreichend konservativ. Ebenso die Annahme eines Emissionsminderungsgrades von nur 50% für die Abluftreinigung über einen Aktivkohle- bzw. Biofilter.

Die Geruchsausbreitungsrechnung erfolgt anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft unter Verwendung des PC Programms IMMI 2013 der Fa. Wölfel Messsysteme Software GmbH & Co KG. Die Prognose wird als plausibel erachtet. Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten meteorologischen Daten der Station Magdeburg bilden die Ausbreitungsverhältnisse am 25 km ost-südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die in Ansatz gebrachte Rauigkeitslänge von 0,05 m ist etwas zu klein, kann aber in der hier gegebenen Standortkonstellation als pessimistisch angesehen werden.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße für die Zusatzbelastung an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Karl-Marx-Straße 38, Wohnhaus im Außenbereich) bei 5,5% im Ist- und bei 2,2% im Planzustand. Im Bereich der Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Ladeburg reduziert sich die Zusatzbelastung von $\leq 1,8\%$ auf $\leq 0,2\%$. Unter pessimaler Annahme einer Vorbelastung in Höhe von 50 v.H. des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete ($IV=5\%$) wird der Immissionswert nach Abschnitt 3.1 der GIRL für Wohn- und Mischgebiete von 10% an der am höchsten belasteten Wohnbebauung deutlich unterschritten. Am Rand der geschlossenen Wohnbebauung Ladeburg ist die Zusatzbelastung im Planzustand sogar irrelevant.

Mithin können erhebliche Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft der Anlage bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht hervorgerufen werden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen unter NB 3.1.1 bis 3.1.2 wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt. Die hier vorgegebenen Emissions- und Immissionsbegrenzungen werden durch die geplante Erweiterung eingehalten. Dies wird ebenfalls durch die NB 3.1.3 abgesichert.

4.3.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages beruht auf der Schallimmissionsprognose 1-13-05-269 des Ingenieurbüros öko-control GmbH Schönebeck vom 12.12.2013 und den Ergänzungen zur Schallimmissionsprognose vom 03.03.2014.

Das Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den fünf nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage. Die Schutzbedürftigkeit aller Immissionsorte entspricht einem Dorf-/Mischgebiet, für das Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte, dem Ausschließen des Nachtbetriebes der Anlage sowie sämtlicher Transporte zur Nachtzeit liegen die für die Tagzeit prognostizierten Geräuschbelastungen mindestens 10 dB(A) und in der Nacht mindestens 16 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werks- und Lieferverkehr grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u. ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.3.3 Störfallvorsorge

In § 1 der 12. BImSchV ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfallverordnung zutreffen.

Die geänderte Anlage unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV.

Eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung festgeschrieben. Dies wird durch § 29a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. BImSchG für Anlagenänderungen im Sinne des § 16 BImSchG ermöglicht. Damit soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Festlegung zur Vorlage des Prüfberichtes erfolgte auf der Grundlage von § 29a Abs. 3 BImSchG.

4.4 Abfallrecht

Die NB 6.1 und 6.2 waren erforderlich, da sich die rechtliche Grundlage für die Auferlegung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 5.2 und 5.3 des Bescheides vom 11. Dez. 1996, Aktenzeichen 56a-44008/80.1.1-16/96 auf Grund der Aufhebung der Abfallandienungsverordnung (AbfAndVO) entfallen ist.

Des Weiteren wurde die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV) sowie die NachwV in der Fassung vom 17. Juni 2002 aufgehoben. Es gelten die AVV und die NachwV in der Fassung vom 20. Okt. 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Auf Grund der Änderung der Anlage wird ein Teil der bisherigen Betriebseinheiten in die neu zu errichtenden Betriebseinheiten technologisch eingebunden. Des Weiteren sind Abfallarten, die von der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG nach § 15 BImSchG angezeigt wurden, Bestandteil des Änderungsantrags. Daraus ergeben sich die abfallrechtlichen NB 6.3 bis 6.7.

Mit der vorliegenden Änderung wird auch die Handhabung aller bisher genehmigten sowie aller nach § 15 BImSchG angezeigten Abfallarten ohne Festlegung auf bestimmte Betriebseinheiten beantragt. Des Weiteren resultieren aus dem Betrieb der Abluftanlage die Abfallarten 19 02 11* und 19 02 99, die zum Teil in der eigenen Anlage der Betriebsstätte Ladeburg vor der Entsorgung behandelt werden (hier: verbrauchte Aktivkohle und verbrauchte biologische Schüttung). Die Berücksichtigung im zulässigen Abfallartenkatalog der NB 6.3 unter 2. stellt somit die Zulässigkeit der Handhabung der betriebsbedingt anfallenden Abfallarten 19 02 11* und 19 02 99 zur Behandlung in der eigenen Anlage klar.

Der zulässige Abfallartenkatalog für die Gesamtanlage ist auf Grund der geänderten Handhabung aller Abfallarten insgesamt neu zu fassen und entspricht – einschließlich solcher qualitativen der Einschränkungen, die aus der Anpassung des Abfallartenkatalogs an die AVV mit Wirkung zum 01. Jan. 2002 resultieren – dem Antragsgegenstand. Die Aufhebung der übrigen Einschränkungen betrifft alle Abfallarten, die auf Grund einer Anzeige nach § 15 BImSchG in den Abfallartenkatalog nach dem 01. Jan. 2002 aufgenommen wurden und somit vom Gegenstand des in Rede stehenden Änderungsumfanges umfasst sind. Gründe für die Aufrechterhaltung der Einschränkungen waren nicht mehr gegeben.

Die Einschränkungen „Einzelfallentscheidung“ und „Annahme nur entsprechend den Annahmekriterien“ sind auf Grund des Inkrafttretens der Nachweisverordnung (NachwV) nicht mehr von Bedeutung und werden daher im Abfallartenkatalog unter Nr. 6.3. nicht mehr geführt.

Somit ist ein Teil der Einschränkungen weiterhin verbindlich und daher bei der Neufassung des Abfallartenkatalogs zu berücksichtigen.

Die NB 6.4 und 6.5 sind erforderlich, die geeignete Weise im Umgang mit den Abfällen sicherzustellen. Sowohl bei der Zwischenlagerung als auch der Behandlung durch Dekantieren und Konditionieren steht der Schutzzweck des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) im Vordergrund (§ 1 KrWG).

Die NB 6.6 begründet sich, wie folgt: Nicht gefährliche Abfälle, deren Codierung nach AVV auf „99“ endet, sind in allen Kapiteln und in fast allen Gruppen der AVV zur Bestimmung der Abfallart aufgeführt. Die Endung auf „99“ in der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer ist für solche Abfallarten zu verwenden, für die gem. Nr. 2 Buchst. a – c der Anlage zur AVV keine Zuordnung zu einer Abfallart zutreffend ist.

Der zulässige Abfallartenkatalog im Eingang der Gesamtanlage enthält insgesamt 17 nicht gefährliche Abfallarten, deren Codierung nach AVV auf „99“ endet. Des Weiteren können durch den Betrieb der Abgasreinigungsanlage verbrauchte Aktivkohle und verbrauchte biologische Schüttungen als nicht gefährlicher Abfall der Abfallschlüsselnummer 19 02 99 anfallen, die in der eigenen Anlage behandelt werden.

Die Zusammensetzung von Abfallarten, deren Endung auf „99“ zu codieren ist, kann innerhalb eines Herkunftsbereiches insbesondere qualitativ erheblich variieren, so dass im Hinblick auf die Registerpflicht nach § 49 KrWG Angaben in Form einer Deklarationsanalyse für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind. Des Weiteren setzt die Behandlung von Abfällen im Einklang mit dem KrWG und sei-

nen Verordnungen detaillierte Kenntnisse über die Zusammensetzung des jeweiligen Abfalls voraus.

Aufschluss über die Zusammensetzung kann dabei nur eine chemische Analyse (Deklarationsanalyse, meist einmalig) geben, die – i. d. R. auch bei nicht gefährlichen Abfällen – der jeweilige Abfallerzeuger dem Entsorger (hier: Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG) vorlegt oder in Einzelfällen im Auftrag des Abfallerzeugers von der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG angefertigt wird.

Die NB 6.6 stellt den Umfang der Registerpflicht nach § 49 KrWG für nicht gefährliche Abfälle, deren Codierung auf „99“ endet, klar und umfasst dabei auch die Abfälle, die durch den Anlagenbetrieb selbst anfallen und in der eigenen Anlage behandelt werden.

Die Auferlegung einer Dokumentation im Zusammenhang mit der Registerführung für die nicht gefährlichen Abfallarten, deren Codierung auf „99“ endet, ist in Anbetracht der Bedeutung der Deklarationsanalyse für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von derartigen Abfällen verhältnismäßig, zumal die Deklarationsanalyse im vorliegenden Einzelfall nicht allein aus Gründen der Registerführung angefertigt wird. Des Weiteren ist die innerbetriebliche Organisation der auferlegten Dokumentation nicht Gegenstand der NB 6.6, so dass hier nicht mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen bei der praktischen Umsetzung der Nebenbestimmung gerechnet werden muss. Es können bereits vorhandene elektronische Dokumentations- oder Archivierungssysteme genutzt werden, auch die Papierform würde der Nebenbestimmung genügen.

Die NB 6.7 stellt klar, dass die genannten Abfälle von der Dokumentation im Betriebstagebuch nach EfbV umfasst sind.

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG ist als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) zertifiziert. Für Entsorgungsfachbetriebe besteht nach § 5 EfbV die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuches.

Im vorliegenden Einzelfall werden durch den Betrieb der Abgasreinigungsanlage Abfälle erzeugt, die in der eigenen Anlage vor der Entsorgung behandelt werden (hier: verbrauchte Aktivkohle und verbrauchte biologische Schüttung – Abfallarten 19 02 11* und 19 02 99).

Die Zuordnung zu den gefährlichen Abfällen (Abfallart 19 02 11*) oder zu den nicht gefährlichen Abfällen (Abfallart 19 02 99) vor der Behandlung richtet sich dabei nach der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der verbrauchten Aktivkohle bzw. biologischen Schüttung. Nach der Behandlung dieser Abfälle in der in Rede stehenden Anlage können Abfallarten 19 02 11* oder 19 02 99 Bestandteil einer anderen Abfallart sein (z. B. 19 02 03 oder 19 02 04*). Mit der Dokumentation im Betriebstagebuch wird die ordnungsgemäße Behandlung der innerbetrieblich angefallenen Abfälle (verbrauchte Aktivkohle bzw. biologische Schüttung) in der eigenen Anlage für die behördliche Überwachung nachvollziehbar. Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG sind für diesen Fall gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 KrWG nicht anzuwenden. Eine Dokumentation im Betriebstagebuch erfüllt jedoch die Registerpflicht nach § 50 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Sollten diese Abfallarten nicht in der eigenen Anlage behandelt werden, finden §§ 49, 50 Abs. 1 KrWG Anwendung. Entsprechende Entsorgungswege sind vorhanden.

Die verbrauchte Waschflüssigkeit aus dem Nasswäscher – ebenfalls die Abfallarten 19 02 11* oder 19 02 99 – wird vorzugsweise zu einer anderen Betriebsstätte des Betreibers zur Behandlung abgegeben. Sollte die Zusammensetzung der verbrauchten Waschflüssigkeit der Entsorgung zu einer anderen Betriebsstätte des Betreibers auf Grund definierter Annahmekriterien für die betreffende Entsorgungsanlage entgegenstehen, sind andere geeignete Entsorgungswege vorhanden. In diesem Fall finden §§ 49, 50 Abs. 1 KrWG Anwendung, Nachweis- und Registerpflichten bestehen in vollem Umfang.

4.5 Naturschutzrecht

Die NB 7.1 dient der Eingriffsvermeidung bzw. -minderung entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Mit der NB 7.2 soll sichergestellt werden, dass mit den Kompensationsmaßnahmen das Kompensationsziel erreicht wird.

Damit die Kompensationsmaßnahmen möglichst zeitnah zum Eingriff realisiert werden, wurde die NB 7.3 aufgenommen.

Der Abstimmungsvorbehalt dient der fachgerechten Umsetzung der Pflege.

Die NB 7.4 beinhaltet Festlegungen zur Kontrolle über die Realisierung der Kompensationsmaßnahme sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Pflanzmaßnahme oder Pflanzausfällen. Die Abnahme vor Ort ist zweckmäßigerweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land durchzuführen.

4.6 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 04.11.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Anmerkungen der Antragstellerin vom 10.11.2014 wurden wie folgt geprüft:

- Die Angabe des Ortsteils auf der Seite 3 in der Anschrift der Antragstellerin wurde gemäß dem Hinweis ergänzt.
- Die Antragstellerin wies darauf hin, dass unter I Entscheidung im 2. Punkt in der Bezeichnung der BE-Nr.: 175 ein Fehler enthalten ist. Dieser wurde behoben und durch die richtige Bezeichnung „Abluftbehandlungsanlage“ ersetzt.
- Die Antragstellerin bat in der NB 3.1.3 um eine Untersetzung der Formulierung „auf Verlangen“. Hierbei handelt es sich um eine übliche Formulierung für besondere Fälle z. B. Beschwerden der Nachbarschaft. Diese Konkretisierung wurde der Bitte entsprechend in die NB 3.1.3 aufgenommen.
- Die Antragstellerin merkte an, dass es nicht möglich sei Abfall in einer Kläranlage anzunehmen. Die NB 5.1 wurde geändert.
- Unter IV Begründung in der Beschreibung des Antragsgegenstandes handelt es sich um eine Formulierung gemäß den Antragsunterlagen, dass für die zeitweilige Lagerung die Lagermengen für die einzelnen Abfallarten flexibler gestaltet werden, und wurde deshalb nicht geändert.
- Dem Hinweis der Antragstellerin zum Abwasseranfall wurde gefolgt. Im Abschnitt IV Begründung wurde im Punkt 2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls die Formulierung zum Abwasseranfall gestrichen.
- Die Antragstellerin wand ein, dass in der NB 6.3 unter Punkt 1 in der Auflistung der genehmigten Abfallschlüsselnummern, die bereits mit Genehmigung vom 11. Dez.1996 im Zwischenlager genehmigt wurden, fehlen würden.

Dem Einwand der Antragstellerin wurde uneingeschränkt gefolgt. Der Abfallartenkatalog im Eingang für die Gesamtanlage wurde um alle Abfallarten vervollständigt, die im Zwischenlager vom bisherigen Genehmigungsumfang umfasst sind. Mit der Vervollständigung der Abfallarten wurde festgestellt, dass einige Abfallarten, die ursprünglich nur für das Zwischenlager zugelassen waren, mit Einschränkungen versehen waren. Jede Einschränkung wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass einzelne Einschränkungen bestehen bleiben, ein Großteil der Einschränkungen konnte jedoch aufgehoben werden. Fortbestehende Einschränkungen sind im Abfallartenkatalog aufgeführt.

- Der Einwand der Antragstellerin zur NB 6.6 richtet sich gegen die Dokumentation der Deklarationsanalysen der Abfallarten, die auf die Ziffer „99“ enden, *im Register*, weil eine derartige Dokumentation im bei der Antragstellerin verwendeten elektronischen Registerprogramm nur unter erheblichen rechentechnischen Aufwand realisierbar ist. Die Antragstellerin schlägt vor, die auferlegte Dokumentationspflicht im betriebseigenen elektronischen Archivierungsprogramm „Elo“, was Teil des elektronisch geführten Betriebstagebuches ist und auch Inhalte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrWG enthält, vorzunehm-

men. Dem Einwand kann gefolgt werden, da eine Dokumentation an anderer (elektronische) Stelle die Registerpflicht sowie die Vorlage auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde gewährleistet und somit die abfallrechtliche Überwachung nicht beeinträchtigt. Der Grundsatz der Dokumentation für die Abfallarten, die auf die Ziffer „99“ enden, bleibt in der Nebenbestimmung Nr. 6.6 bestehen.

Der Zusatz „im Register“ wurde in der NB 6.6 gestrichen und die Begründung unter Punkt 4.4 geändert.

- In der Begründung zum Abfallrecht unter Punkt 4.4 seien die ASN 190211* und 190299 lediglich für im Betrieb angefallene Abfälle, jedoch nicht für Abfälle von anderen Erzeugern anwendbar. Eine extra Auflistung eigener Abfallmengen wäre kein Problem, aber eine Einschränkung sei nicht hinnehmbar.

Der Argumentation wurde gefolgt. Auf Grund des Einwandes zum in der Anhörung vorgelegten Abfallartenkatalog im Eingang der Gesamtanlage, ist in der Begründung unter Punkt 4.4 der Satz „Letztgenannte Abfallarten sind im zulässigen Abfallartenkatalog der NB 6.3 unter 2. gesondert aufgeführt, da lediglich die Behandlung der durch den Anlagenbetrieb entstehenden eigenen Abfälle vom Antragsgegenstand umfasst ist und diese Abfallarten nicht von anderen Erzeugern angenommen werden sollen.“ ersatzlos gestrichen worden.

- Des Weiteren sei in der Begründung unter Punkt 4.4 aufgeführt, dass die 190211* und 190299 zu einer anderen Betriebsstätte des Betreibers abgegeben werden sollen. Dies sei eine Einschränkung, da bei einer unvorhersehbaren Verunreinigung eines Abfallstoffes, welcher im Betriebsteil Bitterfeld nicht verarbeitet werden könne eine andere Entsorgung nicht möglich sei.

Gegen die Nebenbestimmung Nr. 6.7 werden von der Antragstellerin keine Einwendungen erhoben, lediglich die Begründung führte zu einer Irritation. Die Entsorgung in der eigenen Anlage wird durch die Nebenbestimmung Nr. 6.7 nicht vorgeschrieben, sondern eine Dokumentation, wenn die Entsorgung in der eigenen Anlage erfolgt.

Die Begründung zu Nebenbestimmung Nr. 6.7 wurde geändert, insbesondere durch die Klarstellung möglicher Entsorgungswege mit den entsprechenden Pflichten nach KrWG.

Am 21.11.2014 erhielt die Antragstellerin Gelegenheit sich zu den geänderten NB 6.3 und 6.6 zu äußern.

Diese Notwendigkeit ergab sich aus den Anmerkungen der Antragstellerin im Rahmen der ersten Anhörung.

Per E-Mail vom 01.12.2014 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einwände gegen die geänderten Nebenbestimmungen bestehen.

V

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Strafdaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Baurecht

- 2.1 Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Durchführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 53), Unternehmer (§ 54) und einen Bauleiter (§ 55) zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.2 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme, die Vermessung des Gebäudes und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

3. Arbeitsschutzrecht

- 3.1 Zum Löschen von Bränden sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 2.2)
- 3.2 Erste-Hilfe-Material ist leicht zugänglich und einsatzbereit aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 4.3)
- 3.3 Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt worden sind. (§ 7 GefStoffV)

- 3.4 Einem Anfahren der Silos und Tanks durch Fahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Anfahrschutz, Abschränkung zu begegnen.
- 3.5 Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass sie in Verkehrs- und Rettungswegen keine Einschränkungen darstellen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.8)
- 3.6 Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur betrieben werden, wenn in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können. (§ 21 BGV D 27)
- 3.7 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie z.B. das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein. (Anhang 4 BetrSichV)
- 3.8 Die Silos sind entsprechend den Forderungen der BGR 117-1 zu betreiben.
- 3.9 Behälter und Apparate müssen dem maximal zu erwartenden Explosionsdruck standhalten. (VDI 2263)
- 3.10 Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV) Die Verbindung zu außerbetrieblichen Stellen im Notfall ist sicherzustellen. Notrufnummern sind bekanntzumachen.
- 3.11 Die Sicherheitskennzeichnung ist gemäß ASR 1.3 vorzunehmen.
- 3.12 Der Flucht- und Rettungsplan ist nach Abschluss der Maßnahme zu aktualisieren. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV)

4. Wasserrecht

- 4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) bei der zuständigen Wasserbehörde anzeigepflichtig. Diese Anzeige hat auf dem Formblatt der Anlage 1 VAwS für jedes Lager gesondert zu erfolgen.
- 4.2 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre sind diese Lager durch eine zugelassene Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen.
- 4.3 Die Prüfergebnisse sind unaufgefordert der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.
- 4.4 Für die Beseitigung des Niederschlagswassers der vorhandenen und zu erweiternden Flächen über einen tongedichteten Teich in ein Gewässer II. Ordnung liegen die Antragsunterlagen auf wasserrechtliche Erlaubnis vollständig vor und werden separat entschieden.
- 4.5 Die vorhandenen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 Abs. 1 WHG zu betreiben und zu unterhalten.

5. Abfallrecht

5.1 Das derzeitige Zertifikat nach EfbV, ausgestellt vom TÜV Rheinland Cert GmbH am 11. März 2014 unter der Registriernummer 01 400 0022, ist längstens bis zum 31. Juli 2015 gültig. Es verliert allerdings seine Gültigkeit mit Inbetriebnahme der in Rede stehenden Änderung. Ohne gültiges Zertifikat entfällt in der Nachweisführung gem. NachwV die Freistellung und Privilegierung nach § 7 NachwV.

Daher sollte die Zertifizierung nach EfbV spätestens mit Beginn des Probetriebes der neu errichteten Betriebseinheiten erfolgen.

6. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 AbfG LSA,
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO)
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
 - Obere Abfallbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Jerichower Land als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen



Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur Errichtung und Betrieb einer Halle, zweier Tanks für je 20 m³ flüssige Abfälle, zweier Silos für je 50 m³ Schüttgüter, Adsorptionsanlagen auf Basis Aktiv-Kohlefilter und Bio-Filter sowie Änderungen der Anlagenparameter in Ladeburg vom 11.12.2013.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1/2

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Verzeichnis der Antragsunterlagen BImSchG – Formular 0	5
	Vollmacht Entwurfsverfasser / Firma UCM Umwelt Consulting Magdeburg GmbH	1
	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG BImSchG – Formular 1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG BImSchG – Formular 1a	1
	Nomenklatur / Abkürzungsverzeichnis	1
1.3	Kurzbeschreibung der Antragstellung	1
1.4	Angaben zum Standort	1
	Übersichtslageplan M 1:10.000	1
	Lageplan M 1:1.000	1
	Informationen aus dem Liegenschaftskataster	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1.000	1
2.	Angaben zur Anlage	
2.1	Beantragte Änderungen	1
2.2	Verfahrensbeschreibung – wesentliche Änderung	2
2.3	Einteilung der Lager- u. Behandlungsanlage in Betriebseinheiten (BE)	1
2.4	Übersicht zu den Mengen und Durchsätzen im IST und SOLL	2
2.5	Überblick zum Abfall-Input und Output	2
2.6	Fließbilder	2
	Übersicht aller genehmigten Input- u. Output Abfälle	9
	Betriebseinheiten BImSchG – Formular 2.2	1
	Ausrüstungsdaten BImSchG – Formular 2.3	4
	Zeichnung Mixer RA 750	1
	Zeichnung Eurosilo SPF 34/T	1
	Technische Information EcoFlow™ ABR 18	2

3.	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		2
	Gehandhabte Stoffe	BlmSchG – Formular 3.1a	3
	Stoffliste, Lageranlagen	BlmSchG – Formular 3.1b	1
4.	Emissionen / Immissionen		
4.1	Luftschadstoffe		1
4.2	Geräusche		1
	Emissionsquellen	BlmSchG – Formular 4.1a	1
	Emissionen	BlmSchG – Formular 4.1b	1
	Abgas- / Abluft- Reinigung	BlmSchG – Formular 4.1c	1
	Emissionsquellen, Geräusche	BlmSchG – Formular 4.2	1
5.	Anlagensicherheit		1
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) BlmSchG – Formular 5.1		1
	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. Blm-SchV) BlmSchG – Formular 5.2a		1
	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. Blm-SchV) – Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 BlmSchG – Formular 5.2b		1
6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		2
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe BlmSchG – Formular 6.1d		1
	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	BlmSchG – Formular 6.2	1
7.	Abfälle		1
8.	Abwasser		1
9.	Arbeitsschutz		2
	Angaben zum Arbeitsschutz	BlmSchG – Formular 9	4
	Gefährdungsbeurteilung Ver- und Entsorger Zwischenlager		2
	Gefährdungsbeurteilung Lagerbereiche ZWL		2
	Gefährdungsbeurteilung Konditionierungsanlage ZWL		2
	Gefährdungsbeurteilung Eingangsbereich / Annahme ZWL		2
	Gefährdungsbeurteilung Arbeiten in der Dekanteranlage – ZWL		2
	Gefährdungsermittlung / Dokumentation		8
10.	Brandschutz		2
	Brandschutzmaßnahmen	BlmSchG – Formular 10	1
11.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		1
12.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		1
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP BlmSchG – Formular 13		1
13.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Betriebseinstellung		1

	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen BImSchG – Formular 14.1	1
	Geruchsstoffimmissionsprognose für die geplante Erweiterung einer baulichen Anlage durch die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Ladeburg, Berichtsnummer 1-13-01-269 vom 12.12.2013 des Ingenieurbüro öko – control GmbH	21
	Schallimmissionsprognose für die geplante Erweiterung einer baulichen Anlage durch die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Ladeburg, Berichtsnummer 1-13-05-269 vom 12.12.2013 des Ingenieurbüro öko – control GmbH	30

Ordner 2/2

Bauvorlagen

Ab-schnitt	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
	Statistik der Baugenehmigungen - Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	2
	Deckblatt - Genehmigungsplanung	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Verpflichtungserklärung nach § 53 Abs. 1 BauO LSA mit Vollmacht	1
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA)	2
	Baubeschreibung - Anlage zum Bauantrag	4
	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
	Spezielle Betriebsbeschreibung	1
	Deckblatt - Technische Dokumentation	1
	Technische Information EcoFlow™ ABR 18	2
	Vereinfachtes R & I Fließbild Zeichn.-Nr.: 50.800.13 Fließbild Entwurf 1	1
	Biofilter Zeichn.-Nr.: 50.800.13 Biofilter Entwurf Gesamt	1
	Deckblatt – Flächenberechnung, Bruttorauminhalt, Baukennziffern	1
	Flächenberechnung, Bruttorauminhalt, Baukennziffern	3
	Deckblatt – Stellungnahme zum Wärmeschutz	1
	Stellungnahme zum Wärmeschutz	1
	Deckblatt – Kostenschätzung gemäß DIN 276	1
	Kostenschätzung gemäß DIN 276 – KG 300 + 400 Konditionierungshalle	2
	Kostenschätzung gemäß DIN 276 – KG 300 + 400 Schleppdachbau	2
	Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach BauGVO	1
	Google Übersichtsdarstellung der Adresse	1
	Deckblatt – Hartmann Vermessungen	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 12.03.2013 M 1:1000	1
	Informationen aus dem Liegenschaftskataster	1

	Lageplan gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-5 und 8 BauVorIVO LSA, Geschäftsbuch-Nr.: 2013 L 4019 der Hartmann Vermessungen vom 11.03.2013		1
	Grundriss – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Querschnitt – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Westansicht – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Südansicht – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Ostansicht – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Nordansicht – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Lageplan vom Dez. 2013	M 1:500	1
	Lageplanausschnitt vom Dez. 2013	M 1:250	1
	Abstandsflächenplan vom Dez. 2013	M 1:250	1
	Grundriss – Konditionierungshalle 1+2 vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Querschnitt – Konditionierungshalle vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Grundriss – Schleppdach vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Querschnitt – Schleppdach vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Westansicht – Dekanteranlage vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Ostansicht – Konditionierungshalle vom Dez. 2013	M 1:100	1
	Nordansicht – Konditionierungshalle / Schleppdach, Dez. 2013	M 1:100	1
	Südansicht – Konditionierungshalle / Schleppdach, Dez. 2013	M 1:100	1
	Erklärung: Statische Berechnungen werden nachgeliefert		1
	Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i.V.m. Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung)		2
	Bescheinigung Berufshaftpflicht Ing.-büro H. Mebes		1
	Bescheinigung zur Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit des Landes Sachsen-Anhalt für Ing. Heiner Mebes		1
	Urkunde Mitgliedschaft Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Ing. Heiner Mebes		1
	Nachweis Bauvorlagenberechtigung für Ing. Heiner Mebes		1

Nachträge

Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
05.02.14	Prüfschema für die Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	4
	Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 4e der 9. BImSchV	4
	Schutzgebietssystem NATURA 2000 Land Sachsen-Anhalt Anlage: Übersicht mit Schutzgebieten	1
28.02.14	Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen	7

	Nachtrag Schallimmissionsprognose	2
	Angaben zum anfallenden Abwasser	1
27.03.14	Brandschutzkonzept vom März 2014 erstellt durch UCM Umwelt Consult Magdeburg GmbH	18
	Statische Berechnung vom 11.03.2014 Projektnummer: 331-11 erstellt durch Axel Rolfs Tragwerksplanung Die Statik besteht aus den Seiten 1 bis 522, den Positionspläne p001 bis p004 und den Anlagen A1-1 bis 210, A2-1 bis 180, A3-1 bis 40.	1 Ordner
	Anlage 1 zur Statischen Berechnung – Stabwerksbemessung Stahlhalle Die Anlage besteht aus den Seiten A-1 bis 210.	1 Ordner
09.04.14	Deckblatt	1
	Verpflichtungserklärung nach § 53 Abs. 1 BauO LSA des Planverfassers	1
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA)	2
	Deckblatt – Flächenberechnung, Bruttorauminhalt, Baukennziffern	1
	Deckblatt – Kostenschätzung gemäß DIN 276	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i.V.m. Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung)	1
	Neubau eines Sonderabfallzwischenlagers – Entwässerungsplan	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 02.04.2014 M 1:1.000	
	Grundbuch von Ladeburg Blatt 166	14
	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
	Lageplan vom Dez. 2013 geändert am 02.04.2014 M 1:500	1
06.05.14	Anschreiben Notar und Identitätserklärung	3
	Grundstückskaufvertrag vom 25.02.1993	6
	Deckblatt – Stellungnahme zum Wärmeschutz	1
	Deckblatt - Technische Dokumentation	1
	Erläuterung zum Bestands-WC	1
	Verpflichtungserklärung nach § 53 Abs. 1 BauO LSA des Planverfassers mit Vollmacht	1
	Baubeschreibung - Anlage zum Bauantrag	4
	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
	Lageplan vom Dez. 2013 geändert am 02.05.2014 M 1:500	1
14.05.14	11. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	1
	Angebot Garten- und Landschaftsbau Beyme GmbH & Co. KG	3
28.05.14	Ergänzungen zu den gehandhabten Stoffen und Erläuterungen zur Halle 12	1
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls für Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen BImSchG – Formular 7.1	2
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls für Aufsaug- und Filtermaterialien BImSchG – Formular 7.1	2
	Gehandhabte Stoffe Ergänzung zur BE 170/190 BImSchG – Formular 3.1a	1

	Gehandhabte Stoffe zur BE 205 / BE 195	BImSchG – Formular 3.1a	1
	Gehandhabte Stoffe zur BE 175	BImSchG – Formular 3.1a	1
04.06.14	Brandschutzkonzept aktualisiert März – Mai 2014 erstellt durch UCM Umwelt Consult Magdeburg GmbH		19
16.06.14	Ergänzungen zum Biofilter und Nasswäscher (Kapitel 2, Seite 3 und 4)		2
	Fließschema (Kapitel 2, Seite 9)		1
	Gehandhabte Stoffe Ergänzung zur BE 170/190	BImSchG – Formular 3.1a	1
	Gehandhabte Stoffe zur BE 175	BImSchG – Formular 3.1a	1
17.06.14	Brandschutzkonzept aktualisiert am 6. Mai 2014 erstellt durch UCM Umwelt Consult Magdeburg GmbH, mit Unterschriften		18
01.07.14	Aktualisierte Planungsmappe ohne Statik mit nachfolgenden Änderungen		
	Deckblatt – Stellungnahme zur EnEV		1
	Stellungnahme zur EnEV		1
	Grundriss – Dekanteranlage vom 02.05.2014	M 1:100	1
	Grundriss – Konditionierungshalle 1+2 vom 16.06.2014	M 1:100	1
	Südansicht – Konditionierungshalle / Schleppdach vom 16.06.2014	M 1:100	1
15.07.14 E-Mail	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geändert am 15.07.2014		3
	Antrag auf eine Genehmigung für den Eingriff gemäß § 17 BNatSchG		1
23.07.14 E-Mail	Nachtrag Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: 1 Lageplan	M 1:500	1
15.09.14	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geändert am 10.09.2014		3
	Antrag auf eine Genehmigung für den Eingriff gemäß § 17 BNatSchG		1
	Lageplan	M 1:500	1
	Gehandhabte Stoffe Dekanter- u. Konditionierungsanlage zur BE 175	BImSchG – Formular 3.1a	1
	Gehandhabte Stoffe Tanklager II / Silolager für Schüttgüter zur BE 205 / BE 195	BImSchG – Formular 3.1a	1
	Gehandhabte Stoffe Abluftbehandlungsanlage zur BE 175	BImSchG – Formular 3.1a	1

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - Betr-SichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)

12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S 3230)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dez. 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544)
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649,652)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2178) in Kraft getreten am 1. Dezember 2011
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Anlage 3 - Verteiler

Original

- 1 Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
Friedensstraße 19
39279 Gommern

In elektronischer Form

- 2 Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
Friedensstraße 19
39279 Gommern
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-9 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 309
Referat 401
Referatsbereiche 402b, 402c, 402d
Referat 407
- 10 Einheitsgemeinde Stadt Gommern
Platz des Friedens
39245 Gommern
- 11 Landkreis Jerichower Land
FB 7 – SG Immissionsschutz
Bahnhofstraße 9
39281 Burg
- 12 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord
Priesterstraße 14
39576 Stendal
- 13 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg